



Standards für die Slot- und Kapazitätszuteilung auf vom Bund mitfinanzierten KV-Umschlagsanlagen

Version vom September 2022

I. Ziel und Anwendungsbereich der Standards

Eigentümer und Betreiber einer vom Bund mitfinanzierten KV-Umschlagsanlage sind verpflichtet, die Slot- und Kapazitätszuteilung diskriminierungsfrei vorzunehmen.

Ziel der Standards ist, die diskriminierungsfreie Slot- und Kapazitätszuteilung durch den Betreiber zu gewährleisten, möglichen Diskriminierungspotenzialen vorzubeugen und die Gleichbehandlung¹, die Transparenz² und den Einbezug Dritter³ zu gewährleisten.

Die Standards sollen die betroffenen Betreiber von KV-Umschlagsanlagen dabei unterstützen, die gesetzlichen Pflichten gemäss Art. 6 GüTV einzuhalten.

II. Standards

1. Vorlage «Publikation zu Planung und Zuteilung von Slots auf KV-Umschlagsanlagen»

Den Interessenten müssen die bei der Planung und Zuteilung von Slots auf KV-Umschlagsanlagen *zur Anwendung kommenden Regeln bekannt sein*. Damit wird die Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit des *Slot- und Kapazitätsmanagements* gewährleistet.

Für sämtliche vom Bund mitfinanzierten KV-Umschlagsanlagen ist deshalb eine kurze und übersichtliche Publikation zur Planung und Zuteilung von Slots sowie zu den Regeln für den Umgang mit Konflikten und Abweichungen im Rahmen des Slot- und Kapazitätsmanagements vorzunehmen.

Der Betreiber kann im Falle von Verspätungen/Planabweichungen mit sachlicher Begründung ausnahmsweise von den statuierten Regeln abweichen. Die Publikation hat das Vorgehen im Grundsatz zu erläutern.

Bitte verwenden Sie zur Umsetzung dieses Standards die Vorlage «*Publikation zur Planung und Zuteilung von Slots auf KV-Umschlagsanlagen*» ([Website RailCom > Für Unternehmen > Für Eigentümer/Betreiber von KV-Umschlagsanlagen und Anschlussgleisen > Dokumente](#)). Beachten Sie dazu die Anleitung zum Ausfüllen und Publizieren des Dokuments.

2. Dokumentation der Anfragen zur Terminalnutzung auf der Schiene

Die RailCom beabsichtigt, die aktuelle Marktdynamik und mögliche Diskriminierungen frühzeitig zu erkennen. Die KV-Umschlagsanlagenbetreiber haben deshalb jährlich jeweils per 31.01. (erstmals am 31.01.2023) folgende Inhalte zu Anfragen zur Terminalnutzung auf der Schiene des vergangenen Jahres zu Handen der RailCom zu dokumentieren:

¹ *Gleichbehandlung* ist dann gegeben, wenn allen bestehenden sowie allen potenziellen Kunden unter gleichen Bedingungen gleiche Möglichkeiten eingeräumt werden, die KV-Umschlagsanlage zu nutzen.

² *Transparenz* ist dann gegeben, wenn neben Preisen und Rabatten auch die Handhabung des Zugangs zu den Slots auf der KV-Umschlagsanlage verständlich beschrieben und publiziert ist.

³ *Einbezug Dritter*: Kommen neue Kunden auf einer KV-Umschlagsanlage, soll gewährleistet sein, dass diese im Zuteilungsverfahren einbezogen werden (u.a. Konfliktbereinigungsverfahren).



- Anzahl Anfragen pro Kalenderjahr;
- Gründe der Ablehnung einer Anfrage (z.B. aufgrund fehlender Machbarkeit auf der KV-Umschlagsanlage, Absage durch Kunden).

Die Rückmeldung an die RailCom kann anonymisiert erfolgen, d.h. es müssen keine weiteren Angaben zum Interessenten, wie Firmenname vorgelegt werden. Wir weisen aber darauf hin, dass die RailCom im Falle einer möglichen Untersuchung oder eines Verfahrens eine vollumfängliche Einsicht verlangen kann. Die KV-Umschlagsanlagenbetreiber sind deshalb verpflichtet, eine entsprechende Dokumentation sicherzustellen.

3. Reevaluation und Zuteilung der Slots

Alle Interessenten sind gleich zu behandeln und Alternativen für die Slotvergabe sind unter Einbezug der Betroffenen zu evaluieren. Auch bei neuen oder erstmaligen Anfragen hat der Betreiber die Nichtdiskriminierung zu gewährleisten.

KV-Umschlagsanlagebetreiber haben die Zuteilung der Slots unter den Operateuren bei neuen Anfragen generell zu überprüfen und unter Berücksichtigung vordefinierter Zuteilungskriterien möglichst im Interesse aller Betroffener zu optimieren. Dies gilt es auch vor dem Abschluss von Mehrjahresverträgen zu berücksichtigen.

4. Compliance im Rahmen von Mehrfachrollen sowie Umgang mit Daten von Dritten

Betreiber von KV-Umschlagsanlagen haben folgende Vorgaben zu erfüllen:

A. Akteure, welche neben dem Betrieb einer KV-Umschlagsanlage auch in der Rolle als Operateur oder Logistiker tätig sind, sind aufgefordert, ihre Mehrfachrolle gegen aussen erkennbar zu machen.

Die Bekanntgabe der weiteren Rollen innerhalb des vorliegenden Markt- und Wettbewerbsumfeldes soll Vertrauen schaffen, damit Interessenten möglichst ungehindert beim Betreiber eine Anfrage platzieren.

B. Der Betreiber hat den vertraulichen Umgang mit den Daten der Kunden der KV-Umschlagsanlage gemäss Art. 6 Abs. 3 GüTV zu gewährleisten. Die RailCom empfiehlt, in Kundenverträgen eine Vertraulichkeitsklausel aufzunehmen. Weiter ist der Betreiber angehalten, eine Vertraulichkeitserklärung mit allen Mitarbeitenden zu vereinbaren.

C. Das betroffene Personal des Betreibers, welches Einsicht in Daten Dritter über genutzte Systeme hat, sowie das Management sind in Bezug auf die Gewährleistung der Nichtdiskriminierung zu schulen und durch die Führung regelmässig zu sensibilisieren.